

Aktualisierung der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Die Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Fassung vom 7. Februar 2017) gemäß § 161 Abs. 1 AktG aus Dezember 2019 wird wie folgt aktualisiert:

Mit Herrn von Hagen wurde anlässlich seines Ausscheidens aus dem Vorstand der Gesellschaft zum 30. Juni 2020 vereinbart, die Erfolgstantieme für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 auf dem Vorjahresniveau festzusetzen und die ursprünglich vorgesehenen Festsetzung- bzw. Auszahlungsvoraussetzungen für die Erfolgstantiemen der Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 (positives Konzernergebnis und positive Netto-Liquidität der Porsche Automobil Holding SE) nicht anzuwenden. Beides erfolgte vor dem Hintergrund, dass Herr von Hagen nach seinem Ausscheiden auf die Erreichung der vereinbarten Ziele für die Erfolgstantieme und die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen keinen Einfluss mehr hat.

Sofern man die Auszahlungsvoraussetzungen als Erfolgsziele im Sinne der Ziffer 4.2.3. Abs. 2 S. 8 DCGK einstuft, liegt in deren Nichtanwendung eine nachträgliche Änderung von Erfolgszielen. Es wird daher vorsorglich erklärt, dass der Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 8 DCGK, wonach eine nachträgliche Änderung von Erfolgszielen ausgeschlossen sein soll, im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn von Hagen aus dem Vorstand der Gesellschaft nicht entsprochen wurde und nicht entsprochen wird.

Die Fixierung der Erfolgstantieme für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 und die Nichtanwendung der Auszahlungsvoraussetzungen für diese Jahre könnte ferner dazu führen, dass Herr von Hagen für die Restlaufzeit des mit ihm bestehenden Anstellungsvertrags eine höhere Vergütung erhält, als er bei unveränderter Vertragsfortführung erhielte. Es wird daher vorsorglich erklärt, dass der Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Abs. 4 S. 1 DCGK, wonach bei dem Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten, im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn von Hagen aus dem Vorstand der Gesellschaft nicht entsprochen wurde und nicht entsprochen wird.

Es wird ferner vorsorglich erklärt, dass die Herrn von Hagen zu leistenden Erfolgstantiemen für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 infolge der Fixierung der Erfolgstantiemen auf Basis des Vorjahresniveaus und der Nichtanwendung der Auszahlungsvoraussetzungen abweichend von der

Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 3 DCGK keine im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage mehr haben.

Stuttgart, Juni 2020

Porsche Automobil Holding SE

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand